

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang
Applied Computational Mechanics**

**an der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Hochschule Landshut
Vom 26.10.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Träger des Masterstudiengangs
§ 2	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 3	Ziel des Studiums
§ 4	Qualifikation für das Studium
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Art und Dauer des Studiengangs
§ 7	Leistungspunkte
§ 8	Module und Leistungsnachweise
§ 9	Studienplan/Modulhandbuch
§ 10	Masterarbeit
§ 11	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 12	Masterprüfungszeugnis
§ 13	Akademischer Grad
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Träger des Masterstudiengangs

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Applied Computational Mechanics wird von der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Hochschule Landshut gemeinsam durchgeführt.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Applied Computational Mechanics ist die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende qualifizierte und praxisorientierte berufsbegleitende Wissensvertiefung auf dem Gebiet der computerorientierten Simulationstechniken, ergänzt durch methodische Kompetenzen und ein ausgeprägtes Prozessdenken. ²Die Absolventen kennen die physikalischen und mathematischen Hintergründe der numerischen Lösungsverfahren und können praktische Aufgabenstellungen mittels professioneller Softwaretools in modernen Produktentstehungsprozessen lösen. ³Sie werden in die Lage versetzt, Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in einem komplexen Umfeld zu verstehen und zu gestalten sowie innovative Produkte und Technologien mit modernen Methoden und Instrumenten zu entwickeln. ⁴Mit dem Studium erzielt der Absolvent nicht nur stark erhöhte Fachkompetenz, sondern auch vermehrte Aufstiegschancen in der Unternehmenshierarchie. ⁵Neben Fach- und Methodenkenntnissen werden den Studierenden fachübergreifende Kenntnisse, Führungswissen und soziale Kompetenzen näher gebracht, die es ihnen ermöglichen, Entwicklungsprojekte selbstständig sowie im Team durchzuführen und zu leiten. ⁶Sie sind somit befähigt, besonders qualifizierte Aufgaben als verantwortliche Fach- und Führungskräfte im nationalen und internationalen Bereich von produzierenden Unternehmen und Dienstleistungsorganisationen zu übernehmen.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind
- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines technischen, mathematischen, physikalischen oder chemischen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studiumumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss
 - b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Umfeld der Ingenieur- oder Naturwissenschaften
 - c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens); ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde.

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den

Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen.
⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

- (2) Die in Absatz 1 lit. a) lit b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
1. Das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit a)
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
 2. Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 5 Art und Dauer des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) ¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. ²In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ³Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben als Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.

§ 8

Studienplan/Modulhandbuch

- (1) ¹Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Weiterbildungsrat der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten dieser Module,
 3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
 10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studienseesters. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert. ³Es wird durch beide Hochschulen unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: "M.Eng", gemeinsam von den Hochschulen Ingolstadt und Hochschule Landshut verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 26.10.2015, des Beschlusses des Hochschulrates vom 11.12.2016 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 25.08.2016, Az.: VIII.5-H3444.LA.23/2/11 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 26.09.2016

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 27.09.2016 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.09.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27.09.2016.